# Richtlinien über die finanzielle Förderung der Jugendarbeit in der Gemeinde Wedemark

In der Fassung der 2. Änderung vom 27.08.2001

#### I. Grundsätze

- 1. Die Gemeinde Wedemark fördert in ihrem Gebiet die Jugendarbeit im Rahmen der jeweiligen zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Institutionen, die ihren Sitz in der Gemeinde Wedemark haben und anzuerkennende Jugendarbeit für die in der Gemeinde Wedemark wohnenden Jugendlichen leisten, können auf Antrag finanzielle Zuschüsse nach diesen Richtlinien erhalten. Jugendliche im Sinne dieser Richtlinien sind Jugendliche und Heranwachsende im Alter von 8 bis 18 Jahren.
- 2. Anzuerkennende Jugendarbeit in diesem Sinne kann sowohl in den örtlichen Jugendgruppen überregionaler Jugendverbände, in örtlichen Jugendgruppen, in politischen Jugendorganisationen als auch in Vereinen und Kirchen (Glaubensgemeinschaften) stattfinden. Anzuerkennen ist eine Jugendarbeit, wenn sie das Wohl der Jugend durch erzieherische, spielerische und sportliche Betätigung und sinnvolle Freizeitgestaltung im Sinne der freiheitlichen demokratischen Grundordnung fördert.
- 3. Nicht gefördert nach diesen Richtlinien werden die Schulen, die politischen Parteien und ihre Nachwuchsorganisationen, Musikschule, die Kirchen und sonstige Glaubensgemeinschaften, soweit sie überwiegend kirchlich und religiös tätig werden.
- 4. Die in der beigefügten Liste erfassten Gruppen und Vereine werden als förderungswürdig anerkannt. Über Anträge weiterer Gruppen auf Anerkennung der Förderungswürdigkeit im Sinne dieser Richtlinien entscheidet der Verwaltungsausschuss auf Vorschlag des Fachausschusses. Die Förderungswürdigkeit kann durch Beschluss des Verwaltungsauschusses auf Antrag des Fachausschusses jederzeit aberkannt werden.
- 5. Über die Gewährung von Zuschüssen nach Abschnitt II V entscheidet der Bürgermeister. Gegen seine Entscheidung kann die betroffene Gruppe bzw. können die betroffenen Gruppen Widerspruch einlegen. Wird diesem Widerspruch nicht durch den Bürgermeister abgeholfen, so entscheidet der Verwaltungsausschuss auf Vorschlag des Fachausschusses.
- 6. Über die Gewährung von Zuschüssen nach den Abschnitten VI und VII entscheidet der Verwaltungsausschuss auf Vorschlag des Fachausschusses.

#### II. Pauschalzuschüsse für Jugendarbeit

1. Organisierte Gruppen und Vereine des Gemeindejugendringes erhalten einen jährlichen Pauschalzuschuss pro jugendliches Mitglied. Ausgenommen von dieser Pauschalförderung sind die Jugendlichen der Sportvereine, der Freiwilligen Feuerwehr und anderer Gruppen, sofern sie aus anderen Haushaltsbereichen eine entsprechende Förderung erhalten. Mit diesem Pauschalzuschuss soll ein Beitrag zur Finanzierung von: Verwaltungs- und Organisationskosten, Bewirtschaftungs- und Unterhaltungs-

1/2002

- kosten für Anlagen und Geräte, Geräte- und Materialbeschaffungskosten für laufende Jugendarbeit sowie für Veranstaltungskosten geleistet werden.
- 2. Der zu zahlende jährliche Pauschalzuschuss setzt sich aus einem Sockelbetrag von 102 EURO pro Gruppe oder Verein und aus der Teilung des restlichen vom Rat im Haushaltsplan für diesen Zweck zur Verfügung gestellten Gesamtbetrages durch die Zahl der gemeldeten Mitglieder (Summe des Pro-Kopf-Betrages) zusammen, vervielfältigt mit der entsprechenden Zahl der Jugendlichen der Gruppe oder des Vereins. Die förderungsberechtigten jugendlichen Mitglieder sind der Gemeinde nach dem Stichtag vom 31.12. des Vorjahres bis zum 31.03. des Haushaltsjahres mit namentlicher Auflistung zu melden. Gruppen, Organisationen und Vereine, die die erforderlichen Angaben nicht rechtzeitig melden, können im laufenden Rechnungsjahr keine Pauschalzuwendung erhalten. Die Zahlungen erfolgen, wenn die Berechnung abgeschlossen ist.

# III. Einzelzuschüsse für Wanderungen, Fahrten, Lager, Lehrgänge und Seminare

- 1. Zuschussfähig sind
  - a) in- und ausländische Jugendwanderungen, -fahrten und -lager. Der Zuschuss für Jugendliche beträgt 1,54 EURO pro Person und Tag (An- und Abfahrtstag einbezogen). Pro 10 Jugendliche kann der Zuschuss auch für eine ältere Person in der Funktion eines Jugendleiters oder Betreuers bewilligt werden. Zuschüsse werden für längstens 28 Tage gewährt. Es muss sich um förderungswürdige Maßnahmen nach Abschnitt I 2. handeln (reine Touristikunternehmen, Punkt- und Trainingsspiele werden nicht gefördert). Die Mindestteilnehmerzahl beträgt 6 (einschl. Leiter) und es muss sich um eine Maßnahme mit mindestens zwei Übernachtungen handeln.
  - b) Lehrgänge und Seminare für Jugendliche. Der Zuschuss für Jugendliche beträgt 1,54 EURO pro Person und Tag. Es muss sich um Maßnahmen von mindestens 8-stündiger Dauer (ein Tag) handeln, und sie müssen mit mindestens 6 Personen (einschl. Leiter) durchgeführt werden.
- 2. Anträge auf Zuschüsse sind grundsätzlich vor Durchführung der beabsichtigten Maßnahme schriftlich unter Angabe der Teilnehmerzahl und der Aufenthaltsdauer zu stellen. Nach Durchführung der bezuschussungsfähigen Maßnahme sind Verwendungsnachweise (Teilnehmerliste mit Aufenthaltsbescheinigung) vorzulegen, wonach die Zahlung der Zuschüsse erfolgt.

## IV. Einzelzuschüsse für offene Jugendarbeit

- 1. Die Gemeinde Wedemark fördert offene Jugendveranstaltungen, Angebote und Maßnahmen der von ihr anerkannt förderungswürdigen Gruppen. Voraussetzung ist, dass alle Jugendlichen Zugang haben können und die Maßnahme in ausreichender Form rechtzeitig öffentlich bekanntgemacht worden ist. Nicht gefördert werden Veranstaltungen, die nur der Eigenwerbung dienen.
- 2. Die Gemeinde ist über geplante Vorbereitungstreffen für Veranstaltungen frühzeitig zu informieren und einzuladen. Dabei ist sicherzustellen, dass der Gemeinde Wedemark voller Einblick in die organisatorische Planung sowie ein Mitspracherecht ge-

2 1/2002

währt wird. Ebenso sind sämtliche Unterlagen einsehbar zu machen, die die finanzielle Kalkulation sowie die Abrechnung der Veranstaltung betreffen. Die Gemeinde Wedemark behält sich grundsätzlich ein Vetorecht für den Fall vor, dass von Seiten des Veranstalters gegen geltende rechtliche Normen verstoßen wird. Dem Veranstalter obliegt der inhaltlich und organisatorische Teil der Veranstaltung.

3. Die Förderung kann durch Beratung und das Eintreten als Mitveranstalter (z.B. aus versicherungsrechtlichen Gründen) erfolgen. Darüber hinaus kann die Gemeinde vor einer Veranstaltung die Zusage geben, einen entstehenden Fehlbetrag in Höhe bis zu 50 % der ungedeckten Kosten der nach diesen Richtlinien anerkannten Jugendveranstaltungen zu übernehmen. Der hierfür gewährte Zuschuss wird jedoch auf 511,30 EURO je Veranstaltung beschränkt. In begründeten Ausnahmefällen können diese Richtwerte überschritten werden. Die Entscheidung obliegt dem Verwaltungsausschuss, der Fachausschuss ist zu informieren. Wird bei einer von der Gemeinde Wedemark geförderten Veranstaltung ein Überschuss erzielt, steht dieser dem Veranstalter uneingeschränkt zur Verfügung.

#### V. Ferienpassaktion

Im Rahmen von veröffentlichten Ferienpassaktionen in Zusammenarbeit mit der Jugendpflege werden den ausrichtenden Gruppen und Vereinen gesondert Zuschüsse gezahlt.

## VI. Städtepartnerschaft

Begegnungen von Jugendlichen im Rahmen von Städtpartnerschaften werden gesondert gefördert.

# VII. Bau, Renovierung und Einrichtung von Jugendräumen

- 1. Bei Investitionen für Bau, Renovierung und Einrichtung von Jugendräumen können Zuschüsse gewährt werden.
- 2. Anträge auf Zuschüsse sind grundsätzlich so frühzeitig vor Durchführung der beabsichtigten Maßnahme zu stellen, dass die dafür benötigten Mittel im Haushaltsplan bereitgestellt werden können (Stichtag 01.08.). Den Anträgen sind die begründenden Unterlagen beizufügen (Durchführungsplanung, Kostenvoranschläge und Finanzierungspläne). In begründeten Fällen kann eine Abschlagszahlung bis zu 25 % des zu erwartenden Zuschusses erfolgen. Nach Abschluss der bezuschussungsfähigen Maßnahme sind Verwendungsnachweise (Rechnungen und Zahlungsanweisungen) vorzulegen, wonach die endgültige Festsetzung und Auszahlung des Zuschusses erfolgt (Aufrundung auf volle EURO).

#### VIII. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinien sind ab 01.01.2002 anzuwenden. Zugleich treten die seit dem 17.07.1985 geltenden Jugendförderrichtlinien außer Kraft.

1/2002

Beschluss des Rates der Gemeinde Wedemark vom 17.07.1985

1. Änderung: Ratsbeschluss vom 02.09.1996

2. Änderung: Ratsbeschluss vom 27.08.2001

4 I/2002